

Satzung des Vereins

" JUNIOR CLASSIC ORCHESTER "

vom 17.02.1994 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 12.6.2026

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Junior Classic Orchester“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach führt er beim Namen den Zusatz „e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Regensburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Finanzierung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Pflege klassischer Instrumentalmusik. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Ausbildung junger Instrumentalisten, durch gemeinsame Probenarbeit und konzertante Aufführungen.
2. Der Verein wird finanziert durch
 - a) Beiträge der Vereinsmitglieder
 - b) Spenden
 - c) Behördliche Zuwendungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Jeunesses Musicales Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft, Entstehung, Beendigung

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
Neben volljährigen Personen können auch Minderjährige Vereinsmitglieder sein.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch eine Beitrittserklärung in Textform, die der Annahme durch den Vorstand bedarf, Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Die Mitglieder haben jährlich einen Vereinsbeitrag zu leisten. Über Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

4. Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Tod,
 - b) Freiwilligen Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres, welcher gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären ist,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied seine Beitragspflicht trotz Mahnung in Textform drei Monate nach Fälligkeit nicht erfüllt hat; über die Streichung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.
 - d) Ausschluss aus dem Verein, sofern das Mitglied gröblich gegen Interessen des Vereins verstoßen hat. Die Gründe für den Ausschluss sind dem Mitglied durch den Vorstand in Schriftform gem. § 126 BGB mitzuteilen; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet sodann der Vorstand durch Beschluss; der Vorstandsvorsitzende erklärt schriftlich (§ 126 BGB) den Ausschluss gegenüber dem Mitglied. Binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlusserklärung kann das Mitglied durch schriftliche Erklärung (§ 126 BGB) gegenüber dem Vorstand die Mitgliederversammlung anrufen. Ist dies rechtzeitig geschehen, hat die Mitgliederversammlung über den Ausschluss in der nächsten ordentlichen Sitzung, zu der noch nicht geladen ist, oder in einer außerordentlichen Sitzung zu entscheiden: sie kann ihn bestätigen oder aufheben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 4

Orchester

Der Verein betreibt zwei Orchester – das Junior-Orchester und das Youngsters-Orchester. Der Vorstand kann in einer Orchesterordnung die nähere Ausgestaltung der Orchester festlegen. Die Orchesterordnung kann insbesondere Bestimmungen zu folgenden Themen haben:

- Mindest- und Höchstaltersgrenzen der Teilnehmer
- Das Ermessen des Dirigenten und des künstlerischen Leiters, von den Altersgrenzen abzuweichen
- Das Verfahren für die Aufnahme der Teilnehmer
- Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme, insbesondere das Erfordernis, dass der Teilnehmer oder ein anderes Familienmitglied ein Mitglied des Vereins ist.

Der künstlerische Leiter ist der Dirigent des Junior-Orchesters. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.

§ 5

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand (Gesamtvorstand) setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden
 - seinem Stellvertreter
 - dem künstlerischen Leiter
 - unter Beachtung des Abs. 2 dem Dirigenten des Youngsters-Orchesters
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung kann mehrere Ämter, insbesondere das Amt des Schriftführers und des Schatzmeisters einer Person des Gesamtvorstandes zuweisen. Vorstandsposten können unbesetzt bleiben.

2. Für die Aufnahme des Dirigenten des Youngsters-Orchesters ist eine Nominierung durch den übrigen Gesamtvorstand und ein bestätigender Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Es steht ihm frei, die Aufnahme abzulehnen, ohne dass dies Einfluss auf seine Position als Dirigent des Youngsters-Orchesters hat.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den künstlerischen Leiter vertreten. Jeder der Genannten vertritt den Verein einzeln; er ist der Vorstand nach § 26 BGB.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in offener oder, sofern beschlossen, in geheimer Wahl gewählt.

Die Amtsdauer der Gewählten beginnt jeweils mit der Annahme der Wahl, sie endet durch die Annahme der Wahl durch einen Nachfolger oder mit dem Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung im übernächsten Kalenderjahrs nach der Wahl.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu berufen.

5. Der Vereinsvorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Besteht der Vorstand aus nicht mehr als 4 Mitgliedern, genügt für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von zwei Mitgliedern, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Vorstandssitzungen können an einem durch den Vorstand bestimmten Versammlungsort oder virtuell stattfinden.
6. Insbesondere führt der Vorstand die Mitgliederliste, bereitet die Mitgliederversammlung vor, stellt deren Tagesordnung auf, leitet sie durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, führt ihre Beschlüsse aus, verfügt über die Streichung und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern und steht den Mitgliedern für Auskünfte über seine Geschäftsführung zur Verfügung.

§ 7

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung kann auf die Dauer der Wahlperiode einen oder zwei Rechnungsprüfer wählen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben wenigstens einmal im Geschäftsjahr die Vereinskasse auf rechnerische und buchhalterische Richtigkeit zu prüfen und auf der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zusätzlich hat der Vorstand auch dann eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird oder das Interesse des Vereins dies erfordert. Die Versammlung wird vom Vorstand unter Beachtung einer Frist von drei Wochen durch Einladung in Schrift- oder Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Mitgliederversammlungen können im Ermessen des Vorstands an einem durch den Vorstand bestimmten Versammlungsort oder virtuell mittels Bild- und Tonübertragung stattfinden.
2. Die Mitglieder können bis zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand mündlich, in Text- oder Schriftform beantragen, weitere Tagesordnungspunkte aufzunehmen. Der Vorstand hat form- und fristgerechten Anträgen zu entsprechen; er informiert unverzüglich die Mitglieder in Textform über die Änderungen der Tagesordnung.

3. Der Vorstand kann den Vereinsmitgliedern und Vorstandsmitgliedern ermöglichen,
 - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abzugeben.
4. Abweichend von § 32 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem Ablauf des vom Verein gesetzten Termins mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Mitglieder sind beteiligt worden, wenn der Beschlusssentwurf nebst Aufforderung zur Stimmabgabe an die letzte bekannte Adresse per Post oder E-Mail gesendet wurde und zwischen dem Versand und dem gesetzten Termin mindestens 1 Monat Zeit liegt, wobei der Tag des Versands nicht mitzuzählen ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie die Entgegennahme von deren Berichten,
 - b) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge der Vereinsmitglieder,
 - c) die Änderung der Satzung,
 - d) die Auflösung des Vereins und die nähere Bestimmung über den Anfall des Vereinsvermögens,
 - e) die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - f) Empfehlungen an den Vorstand für die Führung der Vereinsangelegenheiten.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in Textform erfolgen.
8. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.
9. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter geleitet.
Für Vorstandswahlen ist ein Wahlleiter sowie ein Protokollführer aus der Mitte der Versammlung zu bestimmen.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und sonstige Ergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Dasselbe gilt für Wahlen in Bezug auf das Wahlverfahren und die Ergebnisse.
Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Dies sind keine Wirksamkeitserfordernisse.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unter Aufhebung aller bisherigen Satzungsregelungen mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.